

# RS Vwgh 2002/1/30 98/12/0220

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.2002

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
41/01 Sicherheitsrecht  
63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

B-VG Art130 Abs2;  
GehG 1956 §20b Abs1 Z3;  
SPG RichtlinienV 1993 §1 Abs3;  
VwRallg;

## Rechtssatz

§ 1 Abs. 3 der Richtlinien-Verordnung bestimmt jene Voraussetzungen, die vorliegen müssen, dass ein Organ des Sicherheitsdienstes, das sich nicht im Dienst befindet, - im Rahmen der Sicherheitspolizei - einzuschreiten hat. Demgegenüber hat das Organ in allen übrigen Fällen, in denen ein Einschreiten durch Ausübung sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (nur) dringend geboten erscheint, gemäß § 1 Abs. 3 zweiter Satz leg. cit. die Sicherheitsbehörde hievon zu verständigen. § 1 Abs. 3 leg. cit. sieht damit - deckungsgleich - eine sachlich begrenzte Ermächtigung und Verpflichtung zur Indienststellung vor (vgl. das hg. Erkenntnis vom 30. Mai 2001, Zl. 95/12/0338), die dem Beamten keinen Ermessensspielraum einräumt, innerhalb dessen er durch eine vertraglich übernommene Verpflichtung zur Indienststellung veranlasst werden könnte, ohne dass er hiezu auch dienstrechtlich verpflichtet wäre.

## Schlagworte

Ermessen besondere RechtsgebieteErmessen VwRallg8

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998120220.X01

## Im RIS seit

17.04.2002

## Zuletzt aktualisiert am

01.12.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)